



GSI Steinböden | Leimbacher Weg 33 | 51109 Köln

GSI Steinböden GmbH & Co. KG

Leimbacher Weg 33 51109 Köln

Telefon +49 (0) 221 42 29 19 92

Telefax +49 (0) 221 84 16 80

www.gsi-steinboeden.de

info@gsi-steinboeden.de

Leistungsbedingungen der GSI Steinböden GmbH & Co. KG

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Leistungsbedingungen) gelten im kaufmännischen Geschäftsverkehr mit allen unseren Abnehmern. Lediglich die hier gewährte Gewährleistungsfrist von 2 Jahren gilt auch gegenüber allen anderen Kunden.

1. Anwendung

- a) Unsere Leistungsbedingungen sind auch dann wirksam, wenn wir uns – im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung – bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie beziehen. Entgegenstehende oder von unseren Leistungsbedingungen abweichende Bedingungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir ihnen ausdrücklich in jedem Fall zugestimmt haben.
- b) Unsere Angebote sind freibleibend; Aufträge und sonstige Vereinbarungen kommen daher nur durch schriftliche Bestätigung bzw. mit Beginn der Übergabe der Ware zustande.
- c) Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtzeitigkeit der vom Kunden zu beschaffenden oder zu erstellenden Ausführungsunterlagen ist dieser verantwortlich. Halten wir auf Veranlassung des Kunden Produktionskapazitäten vor und kommt es aus Gründen, die nicht wir zu vertreten haben, nicht oder zur verspäteten Ausführung, so haftet der Kunde auch für den daraus entstandenen Schaden.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises ist Köln. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer den Versand übernimmt. Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus Geschäftsverbindungen mit Vollkaufleuten ist – einschließlich Scheck- und Wechselklagen – nach Wahl des Verkäufers Köln. § 689 Abs. 2 ZPO bleibt unberührt. Bei Lieferungen ins Ausland gilt deutsches Recht.

3. Preise, Frachten, Zölle, Abgaben

Die Preise und die Regelung der Frachtkosten ergeben sich aus der besonderen Preisliste des Verkäufers in der jeweils gültigen Fassung. Eine nachträgliche Erhöhung von Nebenkosten (öffentl. Abgaben, Steuern, Zölle, Frachten, Lagerkosten und dergl.) geht zu Lasten des Käufers, sofern diese Nebenkosten im Kaufpreis enthalten sind und der Verkäufer auf ihre Höhe keinen Einfluss hat.

4. Lieferung

- a) Der Verkäufer verpflichtet sich, vereinbarte Liefertermine einzuhalten. Bei schuldhafter Terminüberschreitung von mehr als 4 Wochen ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- b) Der Versand erfolgt stets – auch bei frachtfreier Lieferung und auch bei Versand mit Fahrzeugen des Verkäufers – für Rechnung und auf Gefahr des Käufers. Der Gefahrübergang tritt mit Übergabe der Ware an den Spediteur, die Bahn, die Post oder mit Verladung auf unsere Fahrzeuge zum Zwecke der Auslieferung



sowie bei Selbstabholung mit Aushändigung der Ware an den Käufer ein.

- c) Vereinbarte Liefertermine beziehen sich auf die Bereitstellung der Ware zur Übergabe bzw. zum Versand im Werk. Unsere Lieferpflicht ruht, solange uns Ausführungsunterlagen sowie alle für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen nicht übergeben bzw. Informationen nicht erteilt worden sind.
- d) Rohstoff- oder Energiemangel, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen und behördliche Verfügungen sowie Lieferterminüberschreitungen von Vorlieferanten, Betriebsstörungen, alle Fälle höherer Gewalt und anderen von uns oder einem für uns arbeitenden Betrieb nicht zu vertretende Umstände befreien uns – soweit sie unsere Lieferfähigkeit beeinträchtigen – für die Dauer von bis zu einem Monat von unserer Lieferpflicht, sofern sie nach dem Vertragsabschluß eintreten und beim Vertragsabschluß unvorhersehbar waren. Nach Ablauf der vorgenannten einmonatigen Frist ist der Käufer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, ohne dass Ersatz eines eventuellen Schadens verlangt werden kann. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Käufer uns gegenüber mit einer fälligen Verbindlichkeit in Verzug ist.
- e) Ist Lieferung an die Baustelle, Lager oder dergleichen vereinbart, so werden für Lastzüge bis 40 t Gesamtgewicht geeignete Anfahrtswege ohne die Notwendigkeit vorheriger Abladung vorausgesetzt. Ein Anfahrtsweg gilt als befahrbar, wenn der Fahrer ohne Schaden für Fahrzeug, Ladung und fremdes Eigentum an die Baustelle heranfahren kann. Wartezeiten werden mit den marktüblichen Sätzen berechnet. Verlässt dass Lieferfahrzeug auf Anweisung des Kunden den befahrbaren Anfahrtsweg, so haftet dieser für auftretende Schäden.

5. Abnahme

Hat der Käufer die Ware, ohne zu einer Annahmeverweigerung berechtigt zu sein, schuldhaft innerhalb einer Frist von 14 Tagen und nach einer Nachfristsetzung von weiteren 7 Tagen mit Ablehnungsandrohung nicht angenommen, so ist der Verkäufer befugt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der zu ersetzende Schaden würde dann 10 % des Kaufpreises ohne Mehrwertsteuer betragen. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Käufer einen geringeren Schaden nachweist oder der Verkäufer einen höheren. Bei Abnahmeverzögerungen einer Teillieferung im Falle von Auftragsproduktion kann der Verkäufer seine Rechte nach seiner Wahl wegen einzelner Lieferungen oder wegen der Gesamtlieferung ausüben. Der Verkäufer kann aber auch die fälligen Mengen dem Käufer auf seine Kosten und Gefahr zusenden oder einlagern und mit Einschluss aller entstehenden Kosten als geliefert in Rechnung stellen.

6. Mängelgewährleistung

- a) Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- b) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- c) Schlägt die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder eine entsprechende Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) zu verlangen. Soweit der Kaufsache eine zugesicherte Eigenschaft fehlt, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 463, 480 Abs. 2 BGB Aufschadensersatz wegen Nichterfüllung.



- d) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen, einschließlich Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- e) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- f) Im übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen; insoweit haften wir insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.
- g) Die zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- h) Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang. Die Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche auf Delikt geltend gemacht werden. Für diese gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

7. Zahlung

Jedes Geschäft gilt bezüglich der Zahlung als ein Geschäft für sich. Eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur bei unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Wir behalten uns vor, die Zahlungsbedingungen bei Auftragserteilung festzulegen. Wenn keine besonderen Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, sind unsere Rechnungen ab Ausstellungsdatum sofort fällig.

Zahlbar:

- innerhalb von 10 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto
- oder innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto.

Zahlt der Käufer den Kaufpreis 30 Tage nach Rechnungsdatum nicht, kommt er ohne weiteres in Verzug, ist also der Kaufpreis mit dem gesetzlichen Verzugszinsen zu verzinsen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber hereingenommen. Zur Annahme von Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Etwaige Einziehungskosten trägt der Käufer. Bei Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit eines Wechselverpflichteten und bei Ablehnung der Wechseldiskontierung durch unsere Bank können wir Barzahlung verlangen. Des weiteren sind wir berechtigt, alle umlaufenden Wechsel und Schecks sofort aus dem Verkehr zu ziehen. Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des Käufers. Sofern die Zahlung nicht innerhalb des festgesetzten Zahlungsziels erfolgt, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer Verzugszinsen mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Hält der Käufer die Zahlungsbedingungen nicht ein oder kommt er hinsichtlich anderer Forderungen in Zahlungsverzug oder wird dem Verkäufer irgendeine Verschlechterung seiner Zahlungsweise (Wechselprotest, Klage und dergl.) bekannt, so werden sämtliche Forderungen des Verkäufers, auch wenn sie durch Wechsel mit längerer Laufzeit gedeckt sind, sofort fällig. Der Verkäufer behält sich außerdem das Recht vor, in einem solchen Falle Vorauszahlungen oder Sicherstellungen der Zahlung zu verlangen. Sind Teilzahlungen vereinbart, so wird die gesamte Restschuld ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel sofort zur Zahlung fällig, wenn der Käufer mit einer Rate in Verzug kommt, er seine Zahlungen einstellt, einen außergerichtlichen Vergleich anstrebt oder über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird. Bei Vereinbarung von Teilzahlungen gilt die Rücknahme der Ware aufgrund eines Eigentumsvorbehalts als Rücktritt. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so beträgt der zu ersetzende Schaden 15 % des Kaufpreises ohne Mehrwertsteuer. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Käufer einen geringeren Schaden nachweist oder der Verkäufer einen höheren.



8. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB. Es gelten folgende Besonderheiten:

- a) Die Waren bleiben bis zur vollen Bezahlung aller auch künftig entstehenden Forderungen gegen den Käufer aus sämtlichen Geschäftsverbindungen Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware).
- b) Der Käufer nimmt die Vorbehaltsware für uns in handelsübliche Verwahrung. Bei etwaigem Verderb oder Verlust der Vorbehaltsware haftet der Käufer für jedes Verschulden. Außerdem hat der Käufer die Ware auf seine Kosten zu unseren Gunsten gegen Verlust und Wertminderung, insbesondere auch gegen Feuer-, Diebstahl- und Transportgefahr zu versichern.
- c) Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Käufer oder einen von ihm beauftragten Dritten erfolgt stets für uns. Der Verkäufer gilt als Hersteller im Sinne von § 950 BGB und erwirbt infolgedessen das Eigentum an den Zwischen- und Endergebnissen. Käufer bzw. jeweiliger Besitzer sind nur Verwahrer der Ware für uns. Der Käufer ist verpflichtet, mit seinen Abnehmern bei Weitergabe der Ware solche Vereinbarungen zu treffen, die es gewährleisten, dass wir trotz mehrfacher Weitergabe der Ware Eigentümer derselben bleiben. Verbindlichkeiten und Schadensersatzansprüche dürfen für den Verkäufer aus einer Be- oder Verarbeitung nicht erwachsen.
Die be- oder verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung, und zwar auf jeden Fall in Höhe des Wertes (dem Käufer in Rechnung gestellter Preis) der Vorbehaltsware. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Waren verarbeitet wird, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung zu. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen und unterliegt der gleichen Regelung. Bei Vermischung oder Vermengung von Vorbehaltsware mit anderen Waren bleibt unser Eigentum gemäß §§ 947, 948 BGB erhalten, d.h. es wird zum Miteigentum; im übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen über Be- oder Verarbeitung sinngemäß.
- d) Der Käufer darf die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen usw. sind ihm untersagt, etwaige Pfändungen und sonstige Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware durch Dritte sind uns unverzüglich anzuzeigen.
- e) Verkauft, be- oder verarbeitet der Käufer die Vorbehaltsware – gleich in welchem Zustand – weiter, so tritt er schon jetzt bis zur völligen Erfüllung seiner Verbindlichkeit uns gegenüber alle aus dem Weiterverkauf, der Be- oder Verarbeitung entstehenden Forderungen gegen seine Käufer/Auftraggeber mit sämtlichen Nebenrechten an uns ab. Die abgetretenen Forderungen dienen zu unserer Sicherung für sämtliche aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer/Auftraggeber gegen diese bestehenden Forderungen, mindestens jedoch in Höhe des Wertes (dem Käufer/Auftraggeber in Rechnung gestellter Preis) der jeweils verkauften, be- oder verarbeiteten Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren – gleich in welchem Zustand – verkauft, be- oder verarbeitet, so gilt die Abtretung der Kaufpreis-/Werklohnforderung an uns nur in Höhe des Wertes (dem Käufer/ Auftraggeber in Rechnung gestellter Preis) der Vorbehaltsware als vereinbart, die mit den anderen Waren Gegenstand dieses Kauf-/Werkvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes/Werkauftrages ist.
- f) Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Weiterbe- oder Verarbeitung der Ware trotz der vorstehend vereinbarten Abtretung ermächtigt. Der Käufer ist insoweit hinsichtlich der eingenommenen Gelder unser Treuhänder. Unsere Einziehungsermächtigung bleibt von der Einziehungsermächtigung des Käufers unberührt. Wir werden aber die Forderungen selber nicht einziehen, so lange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Käufer uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, er räumt uns das Recht ein, diesen die Abtretungen anzuzeigen. Der Käufer hat uns ferner alle Auskünfte für eine evtl. Geltendmachung der Rechte zu



erteilen und gegebenenfalls die hierfür erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

- g) Der Eigentumsvorbehalt gemäß der vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Mit Bezahlung aller unserer Forderungen geht das Eigentum automatisch auf den Käufer über; ferner fallen die abgetretenen Forderungen an ihn zurück.
- h) Wir verpflichten uns, die uns nach diesen Bestimmungen zustehenden Sicherungen in dem Umfang – nach unserer Wahl – freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt. Mit Ausnahme der Lieferungen im echten Kontokorrentverkehr gilt dieses jedoch nur für solche Lieferungen oder deren Surrogate, die selbst voll bezahlt sind.

9. Beratung

Von uns gelieferte Konstruktions- und sonstige Vorschläge, Entwürfe und Zeichnungen bleiben unser Eigentum und dürfen ebenso wie andere Unterlagen, die wir zur Verfügung gestellt haben, Dritten – auch auszugsweise – ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden.

10. Schlussbestimmungen

- a) Sofern der Käufer Vollkaufmann ist, ist unser Gerichtsstand Köln. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem Wohnsitzgericht (bzw. dem Gericht seines Sitzes) zu verklagen.
- b) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.

Köln, 01.Mai 2007